

ESCHK gt-s vom 23. November 2009

Eschk, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt-s

FR: ESCHK gt-s du 23 novembre 2009

IT: ESCHK gt-s del 23 novembre 2009

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 23. November 2009 betreffend den Gemeinsamen Tarif S (GT S) Sender
2/7 ESchK CAF Beschluss vom 23. November 2009 betreffend den GT S CFDC _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 10. November 2004 genehmigten Gemeinsamen Tarifs S (Sender) läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 30. Juni 2009 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den GT S mit einer Änderung in Ziff. 13.4 und Ziff. 17 betreffend Webradios um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

2. Die beiden Verwertungsgesellschaften bestätigen in ihrem Bericht, dass die Anwendung des GT S mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif in den letzten fünf Jahren beziffern sie wie folgt (in ganzen Frankenbeträgen):

2004	2005	2006	2007	2008	SUIISA	5'316'005	6'073'000	6'526'030	7'178'803	7'134'500
					Swissperform	1'548'461	1'712'779	1'860'861	2'075'180	2'181'215

Weiter geben die Verwertungsgesellschaften an, dass sie die Tarifverhandlungen mit den vorne (S. 1 f.) erwähnten Nutzerverbänden geführt haben. Dabei seien die Verbände IG Schweizer Internetradio und ASROC, welche beide die Betreiber von Internetradios sowie von nur im Kabel verbreiteten Radiostationen vertreten, zum ersten Mal zu den Verhandlungen eingeladen worden. Die IG Schweizer Internetradio vertrete gemäss ihrer Website rund 25 Schweizer Internetradios und ASROC verzeichne 20 Mitglieder

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften primär auf das im Jahr 2004 durchgeführte Genehmigungsverfahren zum noch geltenden GT S sowie insbesondere auf den Beschluss der Kommission vom 10. November 2004. Ausserdem erachten sie den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der Tarifverlängerung und -ergänzung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des GT S. Allerdings vertreten die Verwertungsgesellschaften auch die Auffassung, dass die in Ziff. 13.4 festgelegten Pauschalansätze im Hinblick auf die Kosten- und Einnahmestruktur der Web-radios nochmals überprüft werden müssen. Die entsprechenden Pauschalbeträge werden denn auch als Einführungsangebot bezeichnet. Auch hinsichtlich der verwandten Schutzrechte würden die angebotenen Ansätze eine erhebliche Reduktion gegenüber den bisherigen Mindestentschädigungen darstellen. Auch diesbezüglich wird eine Überprüfung der Ansätze vorbehalten.

3. Am 6. Juli 2009 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT S eingesetzt. Gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 17. August 2009 bzw. nach erstreckter Frist bis zum 31. August 2009 zur Tarifeingabe von SUISA und Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifeingabe angenommen werde.

In der Folge haben ASROC, der VSP und RRR ihre Zustimmung zum vorliegenden GT S und insbesondere zur neuen Ziff. 13.4 ausdrücklich bestätigt. Allerdings weisen auch VSP und RRR in ihrer gemeinsamen Eingabe vom 31. August 2009 darauf hin, dass ihr Einverständnis zur Tarifverlängerung nicht per se als Indiz für die Angemessenheit zu werten sei. Zwar werde diese gegenwärtig nicht substantiell bestritten. Es bleibe aber abzuwarten, wie sich das Gleichgewicht zwischen tatsächlich erfolgenden Nutzungen und tatsächlich einräumbaren Rechten weiterentwickle.

4. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften auf Verlängerung des GT S dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

_____ In seiner Antwort vom 23. September 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten GT S. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2010 einigen konnten.

5. Da es im vorliegenden Verfahren grundsätzlich um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die Tarifpartner ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 28. September 2009 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif S (Sender) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung bzw. Ergänzung dieses Tarifs am 30. Juni 2009 und damit innert der erstreckten Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist und diese auch mit der Tarifänderung bezüglich der Ziffern 13.4 und 17 einverstanden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit nach Art. 60 URG richtet. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

6/7 ESchK CAF Beschluss vom 23. November 2009 betreffend den GT S CFDC _____
